

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültigkeit und Abänderung der AGB

1. Diese AGB gelten ab 22.02.2012. Für die bis zum 21.02.2012 gültigen digitalTV Dienstleistungen mit Sternen * gilt die AGB Ausgabe September 2005. Es gelten stets die AGB als vereinbart, auf die auf der Website der sasag hingewiesen wird.

Parteien und Gegenstand des Vertrages

2. Der Vertrag besteht zwischen der sasag Kabelkommunikation AG (sasag) und dem Kunden. Der Umfang der verlangten Dienstleistungen wird im Vertrag vereinbart. Die Anmeldung und Mutationen müssen schriftlich erfolgen. Mit der Bezahlung der Rechnung erklärt sich der Kunde mit der Mutation einverstanden.
3. Mit dem Produkt digitalTV wird die digitale Übertragung von Bild und Ton über das Kabelnetz verstanden, für deren Empfang die Nutzung einer Set-Top-Box sowie einer Smart Card erforderlich ist.
4. Die Nutzung des digitalTV bedingt einen betriebsbereiten Kabelanschluss. Die technische Installation muss den geltenden Werkvorschriften entsprechen. Allfällige Kabelfernseh- und Netzanschlussgebühren sind im digitalTV nicht enthalten. Eine Änderung der Urheberrechtssituation kann Preisänderungen bedingen.
5. Mit der Kenntnisnahme der AGB durch den Kunden, spätestens aber mit der Benutzung der Dienstleistung, anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB.
6. Der Kunde muss mindestens 18 Jahre alt sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Anmeldung durch seinen gesetzlichen Vertreter ebenfalls zu unterzeichnen.
7. Zur Kontrolle der Identität des Kunden kann eine Ausweiskontrolle erfolgen.
8. Die Zahlungsfähigkeit des Kunden darf geprüft werden. Es kann ohne Nennung von Gründen eine Kautions, die Anwendung des Lastschriftverfahrens verlangt oder den Vertrag abgelehnt werden. Eine Schadenersatzforderung kann daraus nicht abgeleitet werden.
9. Eine Änderung dieser AGB durch die sasag bleibt jederzeit vorbehalten. Die aktuellen AGB können jederzeit angefordert oder auf der Webseite der sasag abgefragt werden.
10. Ein Wohnungswechsel ist vom Kunden mindestens 4 Wochen im Voraus mitzuteilen. Unterlässt er dies, haftet er dann für den dadurch entstandenen Aufwand.
11. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte ist nicht möglich.
12. Die Verwendung in öffentlichen Räumen, sowie eine kommerzielle Nutzung oder die Weiterverrechnung der angebotenen Dienstleistungen, ist nur mit schriftlichem Einverständnis der sasag gestattet.

Verrechnungssystem

13. Grundlage für die Verrechnung der digitalen Dienstleistungen ist die aktuelle Preisliste.
14. Die Preisfestsetzung erfolgt aufgrund der gewählten Programme und Programmpakete.
15. Eine Anpassung der Bewertung der Programme und Programmpakete kann durch die digitalTV-Anbieterin (dTVA) jederzeit vorgenommen werden. Ebenso kann die dTVA ein neues Verrechnungssystem einführen. Entstehen für den Kunden dadurch Mehrkosten, wird der Kunde rechtzeitig informiert.
16. Für die Anpassungen des vereinbarten Dienstleistungsumfanges ist die dTVA berechtigt, ihre Kosten in Rechnung zu stellen. Eine Anpassung/Änderung der vereinbarten Programmpakete ist erstmals nach einer dreimonatigen Vertragsdauer möglich. Anschliessend sind Anpassungen und/oder Änderungen vierteljährlich möglich.

Programmpalette

17. Die dTVA ist bestrebt, die Programme ohne Unterbrechung und in hoher Qualität zu übertragen. Ein Ausfall der Übertragung kann aus technischen Gründen, wegen Funktionsstörungen der Set-Top-Box, einem Sendeunterbruch des Programmmanbieters oder weiteren Gründen nicht ausgeschlossen werden. Dafür kann weder ein Schadenersatz noch eine Minderung der Gebühren geltend gemacht werden.
18. Die für den Betrieb des digitalen Angebotes notwendige Technik, Geräte und Software gehören in den Zuständigkeitsbereich der dTVA. Es ist denkbar, dass gleichzeitig mehrere verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Standards zur Datenübertragung eingesetzt werden. Um den technischen Fortschritt oder einen wirtschaftlichen Betrieb des digitalTV zu ermöglichen, sowie infolge von Vorgaben der Normung, können technische Änderungen am System erforderlich sein, welche das Auswechseln der Geräte (Box, Smart-Card), die Änderung von Codierung oder Frequenzen usw. bedingen. Ein Schadenersatz oder eine Minderung der Gebühren kann deshalb nicht geltend gemacht werden.
19. Eine Anpassung der Programmpalette kann aus verschiedenen Gründen (mangelndes Kundeninteresse, Einstellung des Betriebes durch den Inhaltsanbieter, Änderungen bezüglich Rechten, Änderungen der Technik etc.) notwendig werden. Die dTVA ist bestrebt, die entfallenden Programme zu ersetzen und ihre Kunden rechtzeitig zu informieren.
20. Die dTVA hat in diesen Fällen das Recht, ein bestehendes vom Kunden bestelltes Programm durch ein anderes Programm zu ersetzen. Sie informiert den Kunden sofort über die erfolgte Änderung. Ist der Kunde mit diesem Wechsel nicht einverstanden, hat er dies innerhalb von einem Monat zu melden, andernfalls gilt der Wechsel des Programms als stillschweigend genehmigt.

Set-Top-Box

21. Die Set-Top-Box und Fernbedienung (nachfolgend als «Box» bezeichnet) sind Eigentum der dTVA und Bestandteil des Netzes. Empfang und Decodierung der Programme ist nur mit der von der dTVA zur Verfügung gestellten Box zulässig. Die Benutzung der Box ist ausschliesslich für die vertraglich vereinbarte Nutzung der Dienstleistungen im digitalTV gestattet.
22. Die Installation der Box erfolgt durch den Kunden entsprechend den Weisungen der dTVA.
23. Der Kunde verpflichtet sich zum sorgsamem Umgang mit der Box. Das Öffnen der Box oder Abänderungen jeglicher Art sind nicht zulässig. Der Kunde haftet für verursachten Schaden. Er trägt das Schadenrisiko aus höherer Gewalt wie Brand, Wasser, Blitzschlag, etc..
24. Bei Funktionsstörungen der Box sorgt die dTVA für eine rasche Reparatur oder ein Ersatzgerät. Nur die dTVA ist befugt, eine Reparatur vorzunehmen. Der Kunde muss das schadhafte Gerät der dTVA übergeben.
25. Eine Weitergabe der Box und Smart Card an Dritte ist nicht zulässig.
26. Nach Ablauf des Vertrages ist der Kunde verantwortlich, dass die Box in ordnungsgemäsem Zustand der dTVA innerhalb von 14 Tagen zurückgebracht wird. Ist dies nicht der Fall, hat die dTVA das Recht, die Gerätekosten und Umtriebe in Rechnung zu stellen.
27. Eine Umgehung der Decodierung sowie Versuche dazu, werden gerichtlich verfolgt und ziehen eine unmittelbare Vertragsauflösung nach sich. Der Kunde haftet für alle daraus entstehenden Folgeschäden, wie zum Beispiel das Auswechseln aller Boxen im Versorgungsgebiet.
28. Der Standort der Boxen und der Smart Card, welcher im Vertrag angegeben wird, ist verbindlich. Pro Vertrag können beliebig viele Zusatzboxen installiert werden. Dafür wird ein entsprechender Zusatzvertrag abgeschlossen. Die dTVA erhält auf Wunsch freien Zugang zum Kabelanschluss für Kontrollzwecke, Messungen und für den Betriebsunterhalt.
29. Sollte die Smart Card an weiteren Geräten eingesetzt werden, übernimmt die dTVA keine Gewähr für die Betriebsbereitschaft. Die dTVA übernimmt in diesem Falle auch keinen Support weder an Software noch an Hardware. Bei technisch notwendigen Umstellungen von Sender und Frequenzen wird die automatische Programmierung der neuen Frequenzen und Sender nicht gewährleistet. In diesem Falle übernimmt der Kunde die alleinige Haftung.
30. Sollte die Smart Card an weiteren Geräten eingesetzt werden, so muss der Kunde die dafür notwendigen Module (CAM = Conditional Access Module) beim Fachhandel direkt und auf seine Kosten beziehen.

Urheberrechte

31. Der Kunde verpflichtet sich, alle urheberrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
32. Ohne eine spezielle Vereinbarung ist die Nutzung der Dienstleistungen ausdrücklich auf die privaten Räumlichkeiten des Kunden beschränkt.
33. Aufgrund fehlender Übertragungsrechte des Programmmanbieters für das Sendebereich der dTVA ist es möglich, dass einzelne Sendungen von Programmmanbieters im digitalTV nicht übertragen werden können.

Jugendschutz

34. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass über digitalTV auch Inhalte übertragen werden können, welche für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind. Der Kunde ist verpflichtet, zu verhindern, dass in seinem Haushalt bzw. seiner Unternehmung solche Programme durch Kinder und Jugendliche genutzt werden.

Vertragsdauer

35. Die Mindestbezugsdauer beträgt für alle digitalTV und Teleclub Dienstleistungen 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestbezugsdauer ist eine Kündigung jeweils per Ende des Folgemonats möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls bei Wegzug aus dem Versorgungsgebiet des Kabelnetzbetreibers. Die Kündigung muss der sasag bis Ende des Vormonats zugekommen sein sonst verlängert sich die Kündigungsfrist auf Endes des folgenden Monats.
36. Bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden, Zahlungsverzug oder Missachtung der vertraglichen Vereinbarungen, hat die dTVA das Recht, den Vertrag ohne vorherige Ankündigung und ohne Einhaltung von Fristen aufzulösen und/oder den Anschluss des Kunden stillzulegen. Wird der Anschluss des Kunden stillgelegt, bleiben die Gebühren weiterhin geschuldet.

Haftungsbeschränkung

37. Der dTVA bedingt die Haftung für Schäden durch Drittpersonen vollständig weg (Art. 101, Abs. 2 OR).

Anwendbares Recht und Gerichtsstandsvereinbarung

38. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der dTVA unterstehen schweizerischem Recht.
39. **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist am Sitz der sasag in 8200 Schaffhausen.**